

2 Jüdisches Leben im 19. Jahrhundert

Der Wiener Kongress 1815 hätte sich auf die rechtliche Stellung der Juden im Kreis Schleusingen positiv auswirken können. Denn der Kreis gehörte danach zu Preußen¹, wo bereits 1812 durch König Friedrich Wilhelm III. das preußische Emanzipationsedikt² verkündet wurde, in dem die Juden Preußens nach § 1 zu Staatsbürgern erklärt wurden. Das Innenministerium Preußens stellte jedoch 1817 fest, dass das Edikt nicht für die neuen Provinzen, zu denen Schleusingen zählte, Geltung erhalte, wodurch es im Kreis also keine Rechtsgültigkeit erlangte. Dadurch blieb das Judenrecht der kursächsischen Regierung in Verbindung mit der Henneberger Landesordnung von 1539 bestehen. Preußen verzichtete damit auf eine Rechtseinheit für das gesamte Staatsgebiet und begnügte sich mit den in den Landesteilen vorgefundenen Rechtsbestimmungen, wodurch den Juden bis 1825 die Staatsbürgerrechte verwehrt wurden. Ebenso wurde die hergebrachte Städteordnung des Kreises Schleusingen durch Preußen nicht angetastet. Erst im Jahr 1831 wurde im Kreis auf Grund der revidierten Städteordnung für die preußische Monarchie eine einheitliche Verfassung beschlossen. Doch wie aus einer Verfügung der Abteilung des Innern zu Erfurt am 17. April 1833 an den Landrat und den Magistrat zu Schleusingen hervorgeht, hat sich

„durch die Emanation der neuen Städteordnung in den Verhältnissen der Juden nichts geändert namentlich die Frage, ob ein Jude zum Bürgerrechte zugelassen oder davon auszuschließen, /sei/ lediglich nach der hiesigen Gesetzgebung zu beurtheilen.“³

Das bedeutete wiederum eine von Amtswegen herrührende Ausgrenzung der Juden im Kreis. Das Ministerium des Innern in Berlin fasste letztlich zusammen, dass die Juden in den verschiedenen Provinzen „nicht in ganz gleichem“ Zustand Behandlung finden, doch „bis zu eintretenden allgemeinen Reformen des Juden-Wesens [...] die vorgefundene gesetzliche

¹ Schleusingen wurde ab 22.4.1816 nach der Auflösung der Oberaufsicht und des Konsistoriums (oberste Verwaltungsbehörde des evangelischen Landeskirche) Kreisstadt des neu gebildeten Henneberger Kreises bzw. des Kreises Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt (vorübergehend ab 22.03.1815 Regierungsbezirk Merseburg), Provinz Sachsen. Vgl. Bd. 2, Anhang 6.1: Zur territorialen Zugehörigkeit Schleusingens von der Ersterwähnung 1232 bis 1945

² Unter Emanzipation verstehen wir im engeren Sinne die rechtlich-bürgerliche-politische Gleichstellung der Juden in Verfassung und Recht und im weiteren Sinne den Gesamtkomplex der gesellschaftlich-wirtschaftlich-politischen Befreiung der Juden aus ihrer früheren diskriminierten Stellung in Staat und Gesellschaft. Vgl. **Strauss, Herbert A.:** Akkulturation als Schicksal. In: **Strauss, Herbert A.; Hoffmann, Christhard (Hg.):** Juden und Judentum in der Literatur. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1985, S. 10. Das Emanzipationsedikt war das letzte Reformgesetz des Staatskanzlers Hardenberg. Es schaffte die Autonomie der jüdischen Gemeinden ab und ermöglichte neben freier Berufswahl auch eine gewisse Freizügigkeit. Juden wurden zu „Einländern und preußischen Staatsbürgern“, womit sie auch deren Pflichten übernahmen. Jedoch blieben sie weiterhin von Staatsämtern und von der Offizierslaufbahn ausgeschlossen. 1807 wurde das 1. Edikt in Württemberg erlassen, 1809 folgte Baden, 1811 Frankfurt, 1812 Preußen und 1813 Mecklenburg, allerdings mit Einschränkungen.

³ Vgl. ThStA Gotha: Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 2614, Bl. 150 RS.

Verfaßung [...] erhalten werden soll“.⁴ Auf eine Besonderheit im „Schleusinger Bezirk“ wurde in diesem Schreiben ausdrücklich hingewiesen: Die zu dulddenden Juden sollten auch weiterhin auf eine bestimmte Zahl beschränkt bleiben, besonders zu prüfende Ausnahmen könnten gewährt werden. Damit stellte die 1539 in Kraft getretene Henneberger Landesordnung die gesetzliche Grundlage dar, die für Schleusingen über Jahrhunderte Gültigkeit behielt, auch bei privatrechtlichen Streitigkeiten kam sie bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 zur Anwendung. Die darin enthaltenen strafrechtlichen und prozessualen Bereiche wurden dagegen über die Jahrhunderte außer Kraft gesetzt.⁵ Man kann also davon ausgehen, dass die Henneberger Landesordnung im Bereich des Privatrechts die anerkannte Rechtsgrundlage eben auch während der Herrschaft der Sachsen und Preußen bildete.

Trotz all dieser einer Emanzipation der Juden in Schleusingen entgegenlaufenden Verfügungen ersuchte der älteste Sohn von Daniel und Deborah Jacob, der Posthalter Liebmann Daniel, um die Erteilung des Bürgerrechts bereits vor 1815. Dass er die uneingeschränkte Unterstützung des Magistrats und des Landrats hatte, ist in seinem Handeln während verschiedener Durchmärsche von Militär in den Jahren um 1807 festzustellen. Während der napoleonischen Feldzüge von 1806 bis 1813 durchzogen vielfach französische und mit ihnen verbündete Truppen das Henneberger Land. In den Monaten vor der Völkerschlacht bei Leipzig stellte Napoleon in Thüringen und Franken seine Truppenverbände auf. Umfangreiche Lieferungen von Naturalien an Tausende von Soldaten führten auch in Schleusingen zu einer Nahrungs- und Futtermittelknappheit. Liebmann Daniel legte ein geheimes Magazin mit Heu und Hafer für die Stadt an und verlangte dafür nicht die geringste Entschädigung, zeigte sich „vorzüglich gegen Stadtarme [...] mildthätig und gut“.⁶ Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Landrat seinen Dank in der Tageszeitung veröffentlichte⁷, wobei eine Ehrung dieser Art einmalig war. Aufgrund seiner Verdienste wurden Liebmann und seiner Familie auch später Vergünstigungen zuteil, wie z. B. die Genehmigung der Eheschließung seiner Tochter Rahel/Regine Liebmann mit dem Kaufmann Louis Mayer aus Schwarzza und deren Niederlassungsrecht in Schleusingen. Doch mit dem Tod von Liebmann Daniel (vor 1823) begann für die Witwe Regine und ihrer elf Kinder eine Zeit der Unsicherheit. Letztlich durfte sie das Haus ihres Mannes behalten, was ihrem

⁴ Vgl. ThStA Gotha: Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 2614, BL. 150 RS.

⁵ Vgl. **Simon, Jacob** (1898), S. 29. Der Rechtsanwalt Simon trifft die Feststellung, dass die Henneberger Landesordnung im Bereich der privatrechtlichen Vorschriften bis zu diesem Zeitpunkt (1898) Gültigkeit besitzt. Seine Analyse ist die einzige, die sich mit geltenden Rechtsgrundsätzen und deren Anwendung im Kreis Schleusingen beschäftigt.

⁶ Vgl. ThStA Gotha: Regierung Erfurt, Nr. 2614, Bl. 92.

⁷ Vgl. Königl. Sächs. Hennebergisches Intelligenzblatt, Nr. 15 von 1817.

engagierten Auftreten und ihrer Hartnäckigkeit zuzuschreiben ist.⁸ Andere Juden kämpften ein Leben lang um verschiedene Rechte (wie das Recht auf Niederlassung, Heirat oder ein eigenes Gewerbe), doch ihre Anträge wurden oftmals auch abschlägig beschieden.⁹

Eine weitere Ungleichbehandlung der Juden zeigte sich hinsichtlich der Militärflicht. Denn obwohl das preußische Emanzipationsedikt von 1812 die Gleichstellung der Juden hinsichtlich der Militärflicht festlegte¹⁰, kam diese Bestimmung im Kreis Schleusingen nicht zur Anwendung und wurde trotz ihrer Ungültigkeit am 6. November 1816 veröffentlicht.¹¹ Die Aushebungsliste für den Henneberger Kreis – die Erfassung der Männer im wehrpflichtigen Alter – erstellte man am 18. September 1818. Sie enthält die Namen 31 jüdischer Männer der Jahrgänge 1793–1798, davon neunzehn aus Schwarzta, zwölf aus Heinrichs und zwei aus Schleusingen.¹² Problematisch erschien der Behörde die Erfassung „in Ermangelung der Rabbiner“. So wurden am 23. Dezember 1820 die gegenwärtigen „Judenschulmeister“ erfasst, um künftig diese Aufgabe erfüllen zu können.¹³ Dass Preußen trotzdem an der Wehrhaftigkeit aller seiner Männer interessiert war, zeigt sich an einer Verfügung vom 5. März 1817, in der Erfurt auch dem Landrat von Schleusingen die Förderung der Schützengesellschaft empfahl¹⁴. Als Mitglied in der Privilegierten Schützengesellschaft Schleusingen engagierten sich seit Mitte des 19. Jahrhundert vier Juden.¹⁵

Erst am 23. Juli 1827 machte das Ministerium des Innern in Berlin Erfurt darauf aufmerksam, dass es ein „Mißverhältniß“ zwischen der Anzahl der Juden im stehenden Heer und der Landwehr gäbe.¹⁶ Berlin verwies zwar auf die „Ansehung der Juden, welche mitunter allerdings von schwächerer Körperbeschaffenheit sind“, forderte letztlich aber die Einhaltung der Gesetze

⁸ Ausführlich über das Handeln Liebmanns und seine Folgen: **Möhring, Kerstin**: Jüdisches Leben in der Stadt Schleusingen im 19. Jh., In: Schleusinger Blätter. 3. Ausgabe Juni 2006, S. 12–14.

⁹ Ein Beispiel für das Scheitern geht aus dem Schriftverkehr des Seligmann Gutmann hervor, der mindestens 12 Jahre als Knecht bei verschiedenen Juden der Stadt gearbeitet hat. In Preußen hielt er sich laut Tabelle zur Erfassung der Dienstboten seit dem 5.1.1835 auf, jedoch muss er zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Jahre in der Stadt gearbeitet haben. Mehrfach bittet er Erfurt um das Niederlassungsrecht in Schleusingen mit dem Hinweis, dass er ein Barvermögen von mindestens 1000 Talern nachweisen könne, womit er eine notwendige Voraussetzung für die Niederlassung erfüllt hätte. Sowohl die Stadtverordneten als auch Erfurt versagten ihm diese Bitte. Die Stadtverordneten begründeten ihre Ablehnung damit, dass bereits fünf Juden Viehhandel betrieben. Vermutlich wollte sich Gutmann mit dem gleichen Gewerbe in Schleusingen niederlassen. Am 18. Oktober 1861 wurde er tot „im Wasser aufgefunden, wahrscheinlich verunglückt“. Er war zu diesem Zeitpunkt 58 Jahre alt und immer noch Dienstknecht. Vgl. u. a. KrA Hildburghausen: Bestand Schleusingen, 153/2731.

¹⁰ Vgl. **Battenberg, Friedrich** (2000), Bd. 2, S. 106.

¹¹ Vgl. **Kühnert, Herbert** (1944), S. 135.

¹² Vgl. ThStA Gotha: Militärische Angelegenheiten, Regierung zu Erfurt, Nr. 2879. Die Schleusinger Juden sind Moses Salomon und Isaac Hessberg.

¹³ Vgl. Ebenda. Hier wird der „Judenschulmeister“ von Schleusingen mit Abraham Kahn, der von Heinrichs mit Mendel Hess und der von Schwarzta mit Meier Marcus angegeben.

¹⁴ Festschrift zum 450jährigen Jubiläum der Privilegierten Schützengilde. 10.–12. Mai 1924, S. 12.

¹⁵ Vgl. **Möhring, Kerstin**: Jüdisches Leben in der Stadt Schleusingen im 19. Jh., In: Schleusinger Blätter, 3. Ausgabe Juni 2006, S. 12–14.

¹⁶ Vgl. ThStA Gotha: Militärische Angelegenheiten, Regierung zu Erfurt, Nr. 2879, Bl. 59 RS.

und damit die Heranziehung aller militärpflichtigen Juden ohne Rücksichten. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Juden nicht herangezogen werden konnten, bestand in der Tatsache, dass sie keine Anerkennung als preußische Staatsbürger¹⁷ besaßen und somit weder das Recht noch die Pflicht hatten, preußischen Militärdienst zu leisten. Erst nach umfangreichem Schriftverkehr zwischen dem Landrat Baron von Uslar und dem Ministerium des Innern in Berlin wurde ab Juni 1838 die allgemeine Militärflicht auch für die Juden im Henneberger Kreis eingeführt¹⁸.

Eine verwaltungstechnische Maßnahme Preußens von 1847 war die Anweisung zur Annahme fester Familiennamen. So musste man sich innerhalb einer Familie auf einen gemeinsamen Nachnamen einigen, diesen einreichen und genehmigen lassen. Es folgte die Veröffentlichung der Namen am 7. Juli 1847.¹⁹ Die bis ins 19. Jahrhundert angewendete Praxis, dass der Vorname des Vaters zum Nachnamen seiner Familie wurde, musste nunmehr unterbleiben.

Erst das preußische „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23. Juli 1847²⁰ vermittelte eine weitgehende Vereinheitlichung der bisher geltenden Unterschiede zwischen Juden und Nichtjuden. Die Generalklausel des Gesetzes besagt, dass den Juden „neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen“. In Einschränkung zum Gleichberechtigungsprinzip wurde in § 2 festgelegt, dass

„zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte sowie zu einem Kommunalamte [...] ein Jude nur dann zugelassen werden [könnte], wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist“.

Außerdem sollten die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen bleiben. Positiv wirkte sich aus, dass die Emanzipationsgesetze Preußens ebenso für die Provinzen Gültigkeit erhielten, die nach dem Erlass des Emanzipationsediktes 1812 ausgeschlossen waren. Damit bekam das Emanzipationsgesetz von 1847 die gleiche Rechtsgültigkeit im Kreis Schleusingen, womit einerseits der Emanzipation im Kreis Vorschub geleistet wurde. Andererseits legte das Gesetz von 1847 Grundlagen für eine allmähliche Vereinheitlichung der bestehenden unterschiedlichen und widersprüchlichen Rechtsgrundlagen. So wurde aus dem Status des Schutzjuden der des

¹⁷ Vgl. KrA Hildburghausen: Bestand Schleusingen, 373/1968. Während das Emanzipationsedikt alle Juden Preußens nach §1 zu Staatsbürgern erklärte, blieben die Juden des Kreises Schleusingen ohne Staatsbürgerrechte, was Tabellen der Jahre 1821/1822/1823/1825 beweisen. Vgl. auch ThStA Gotha: Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 2879, Bl. 71 RS.

¹⁸ Vgl. ThStA Gotha: Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 2879, Bl. 71 RS.

¹⁹ So wurden in der „Beilage zum 30. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Erfurt“ am 24. Juli 1847 die Juden, „die noch nicht in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift mit einem festen Familien-Namen versehen waren, zur Annahme eines solchen angehalten und ist jedem derselben, nach vorausgegangener Genehmigung des gewählten Namens, eine diesfällige, unterm heutigen Tage vollzogene Bescheinigung von uns erteilt worden“.

²⁰ Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Nr. des Gesetzblattes: 2871, Gesetz vom 23.7.1847, S. 263–278.

jüdischen Untertanen, der z. B. für die Veränderung seines Wohnsitzes keine besondere ministerielle Genehmigung mehr brauchte. Jedoch blieben die Juden auch weiterhin von der Ausübung öffentlicher Ämter ausgeschlossen. Die in § 48 ausgesprochene Genehmigung zum Ankauf von Grundstücken blieb zunächst auf solche Fälle beschränkt, in denen Grunderwerb für Kultus- und Unterrichtszwecke, ferner für Armen- und Krankenpflege als Bedürfnis anzuerkennen war. Da § 50 die Möglichkeit besonderer Statuten für jüdische Kultusgemeinden vorsah, entstand im Oktober 1855 auf der Grundlage des Gesetzes ein umfangreiches „Statut für die Synagogengemeinde zu Schleusingen“.²¹ Damit erhielten die jüdischen Schleusinger „hinsichtlich ihrer Vermögensangelegenheiten die Rechte juristischer Personen“²².

Dass Preußen ein zunehmendes Interesse an einem positiven Zusammenleben seiner Bürger mit den Juden hatte, zeigt sich im Gesetz „Betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ vom 3. Juli 1869²³, das in einer vollständigen Emanzipation der Juden gipfelte²⁴. Darin war auch für die Schleusinger Juden die folgende Bestimmung wesentlich:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben.“²⁵

Die Jahre zwischen 1850 und 1870 waren die mit dem höchsten jüdischen Bevölkerungsanteil von fast 3%.²⁶ Aus verschiedenen Ausgaben des Hennberger Kreisblattes lässt sich schlussfolgern, dass es den meisten Schleusinger Juden in dieser Zeit materiell verhältnismäßig gut gegangen sein muss. Hier fällt eine steigende Zahl von Haus- und Wohnungsvermietungsangeboten durch Schleusinger Juden auf. Fast alle waren inzwischen Hausbesitzer, deren Hauseigentum sich mittlerweile über die ganze Stadt verteilte. Ihr Handel blühte und ihre Handelsware boten sie ab 1860 durch Annoncen im „Henneberger Kreisblatt“ verstärkt an. Das gewachsene Selbstbewusstsein zeigt sich z. B. auch darin, dass sich einige Juden der Stadt am Wähleraufruf für den deutschen Reichstag 1871 beteiligten und sich für Dr. Robert

²¹ Vgl. KrA Hildburghausen: Bestand Schleusingen, 505/1388. Das Statut entspricht der Version des Statuts von Erfurt, da mehrfach die Ortsbezeichnung „Erfurt“ einfach durchgestrichen und mit „Schleusingen“ überschrieben worden ist.

²² **Brammer, H. Annegret** (1987), S. 369.

²³ ThStA Meiningen: Gesetzblätter Akte K 52: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869. Enthält die Gesetze, Verordnungen vom 29. Januar bis 13. Dezember 1869, nebst einigen früheren Verordnungen aus den Jahren 1851 und 1867.

²⁴ 1869 bekam das Gesetz zuerst Rechtsgültigkeit für den Norddeutschen Bund und mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 erhielt es ebenso Gültigkeit im Kreis Schleusingen.

²⁵ ThStA Meiningen: Gesetzblätter Akte K 52: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869.

²⁶ Vgl. Bd. 2, Anhang 6.2: Einwohnerzahlen in der Stadt und im Kreis Schleusingen in den Jahren 1298 bis 1945.

Lucius aus Klein-Ballhausen einsetzen, der „eine bewährte nationale Gesinnung“ hatte und zum preußischen Landtag bereits wiedergewählt worden war.²⁷

Die positive Entwicklung für die jüdische Gemeinde in Schleusingen scheint Ende des 19. Jahrhunderts auf ihrem Höhepunkt zu sein, als der Vorsteher Louis Mayer bei der Stadtverwaltung einen Antrag zum Bau einer Synagoge²⁸ einreichte.²⁹ Da die Zahl der Gemeindemitglieder auf 85 angewachsen und der Betsaal beim Stadtbrand am 14. August 1876 den Flammen zum Opfer gefallen war, wurde dem Bauantrag durch die Stadt zugestimmt. Die Einweihung der Synagoge fand am 26. Oktober 1881 durch den Leipziger Rabbiner Goldschmidt statt. Dieser rühmte am Ende

„das schöne friedliche Verhältnis, das zwischen der Bürgerschaft der Stadt und der jüdischen Gemeinde bestehe und dankte der Stadtbehörde für ihre Unterstützung und thätige Mitwirkung beim Aufbau des neuen Gotteshauses“³⁰.

Dass die Emanzipation der Juden von der nichtjüdischen Bevölkerung kaum akzeptiert und „nicht als Rechtsakt, sondern als Erziehungsakt begriffen“³¹ wurde, offenbarte sich in einem neu aufkeimenden Antisemitismus³². So zeugt ein Artikel im „Henneberger Kreisblatt“ von 1881 von „Judenhetzen“³³, die als „epidemisch“³⁴ – also seuchenartig und schnell übergreifend – bezeichnet wurden. Dabei ging es „auch“³⁵ um Vorgänge in Orten der preußischen Provinzen Posen und Schlesien, in denen Angriffe gegen Juden und Verwüstungen jüdischen Eigentums stattfanden. Bezeichnenderweise lässt das ergänzende Wort „auch“ darauf schließen, dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelte.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass im 19. Jahrhundert die jüdische Bevölkerung Schleusingens durchschnittlich 2% der Gesamtbevölkerung ausmachte.³⁶ Von den jüdischen Einwohnern im Kreis Schleusingen lebten ca. 19,8% in der Stadt Schleusingen und von den

²⁷ Vgl. HBK vom 18.2.1871, S. 5. Es sind die Juden Daniel, M. Heßberg, Liebmann, Mayer und Nordheimer, die sich mit einer Vielzahl an anderen Schleusingern am Wahlauftritt beteiligten. Dr. Robert Lucius trat zur ersten deutschen Reichstagswahl für den Wahlkreis Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück an.

²⁸ KrA Hildburghausen: Bestand Schleusingen, 2.3./950, Bl. 79.

²⁹ Anfangs nutzten die Schleusinger Juden den Saal des leerstehenden Gasthauses „Zur Sonne“ als Betsaal. Gleichzeitig wurde auch das Haus in der Langen Gasse 149 (heute Bertholdstraße), 3. Stock als Versammlungs- und Gebetsraum genutzt. Im selben Haus kann seit 1725 eine jüdische Schule nachgewiesen werden.

³⁰ HBK vom 29.10.1881, S. 3.

³¹ Schoeps, Julius (1990), S. 14 f.

³² Zum Antisemitismus als Ergebnis des Kurswechsels in der Innenpolitik des Kaiserreichs als aktualisierte gruppenspezifische Strömungen der Judenfeindschaft Vgl. Jochmann, Werner: Struktur und Funktion des deutschen Antisemitismus 1978–1914. In: Benz, Wolfgang; Bergmann, Werner (Hg.): Vorurteil und Völkermord. Entwicklungslinien des Antisemitismus. Herder Verlag, Bonn 1997, S. 177–218.

³³ Vgl. HBK vom 20.8.1881, S. 3.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Errechnet aus dem Durchschnittswert der jüdischen und nichtjüdischen Einwohner der Stadt. Vgl. Bd. 2, Anhang 6.2.

restlichen ca. 80 % die meisten in Heinrichs und Suhl.³⁷ Um 1840 verstärkte sich der Zuzug von Juden nach Schleusingen und um die Mitte des 19. Jahrhundert war die jüdische Einwohnerzahl sowohl im Kreis als auch in der Stadt Schleusingen selbst am größten. So lebten z. B. im Jahr 1861 94 Juden in der Stadt, 344 Juden im Kreis.³⁸ Danach kam es zu einer Auswanderungswelle³⁹, die, wie im gesamten Deutschen Reich, auch im Kreis Schleusingen zu einem Bevölkerungsrückgang, auch bei den Juden führte.⁴⁰

³⁷ Ebenda.

³⁸ KrA Hildburghausen: Bestand Schleusingen, 605/3.

³⁹ Vgl. KrA Hildburghausen: Dorzeitung, Beiwagen zu Nr. 73 vom 27.03.1907, S. 10: Die überseeische Auswanderung aus Thüringen hatte seinen Höhepunkt 1891/1892: Von 100.000 Einwohnern wanderten durchschnittlich 130 aus Thüringen aus. Das waren immerhin noch 100 weniger als im Reichsdurchschnitt.

⁴⁰ Vgl. Bd. 2, Anhang 6.2.